

21.06.85

Wo

— 1 —

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 20. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß) - Drucksache 10/3476 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und weiterer wohnungsrechtlicher Bestimmungen (AFWoÄndG)

- Drucksache 10/3203 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.07.85

Gesetzentwurf des Bundesrates Drs. 54/85 (Beschluß)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung im
Wohnungswesen (AFWoÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 werden nach den Worten „von den für die Wohnung gewährten Baudarlehen“ die Worte „oder den mit Zins- und Tilgungshilfe geförderten Darlehen“ eingefügt.
2. Es werden folgende §§ 14 bis 16 angefügt:

„§ 14

Überleitungsvorschrift

Werden Leistungsbescheide für Zeiträume vom 1. Januar 1986 an erteilt, ist § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) anzuwenden. Ist ein Leistungsbescheid erteilt worden, der sich auch auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1985 bezieht, und ergibt sich bei Zugrundelegung der Verhältnisse am 1. Januar 1986 keine oder eine geringere Ausgleichszahlung, so kann der Wohnungsinhaber bis zum 30. Juni 1986 beantragen, daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 an ein neuer Bescheid erteilt wird; auf diesen Bescheid findet § 6 keine Anwendung.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der AFWoG-Pauschbetragsverordnung sind nicht mehr anzuwenden, soweit landesrechtliche Vorschriften an deren Stelle erlassen werden. Dies gilt nicht für § 1 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- 1 -

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsub-
ventionierung im Wohnungswesen (AFWoÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.